

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Parkierungskonzept Private Parkplätze Altstadt, eingereicht von den Gemeinderäten D. Oswald (SVP), D. Schneider (FDP) und R. Harlacher (CVP)

---

Am 1. Oktober 2012 reichten die Gemeinderäte Daniel Oswald (SVP), David Schneider (FDP) und René Harlacher (CVP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*„Gemäss einem Schreiben des Baupolizeiamtes vom 8. März 2012 hat das Baudepartement der Stadt Winterthur ein Parkierungskonzept "Private Parkplätze Altstadt" erstellt. Gemäss dem erwähnten Schreiben sei die Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2001 nicht ausreichend, um eine korrekte Nutzung der privaten Parkplätze sicher zu stellen. Im Weiteren wird erwähnt, die Altstadt müsse von einem übermässigen Suchverkehr befreit werden. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:*

1. *Wie definiert sich eine korrekte Nutzung eines privaten Parkplatzes aus Sicht des Stadtrates?*
2. *Gibt es ein Unterschied zwischen einer zweckgebundenen und einer korrekten Nutzung eines privaten Parkplatzes und wenn ja, wie sind diese definiert?*
3. *Welche Arten von missbräuchlicher Nutzungen gab es bei den privaten Parkplätzen und wie wurden diese festgestellt?*
4. *In welcher Quantität verteilen sich die missbräuchlichen Nutzungen über das Jahr?*
5. *Welche Gesetze bilden die Basis für die Nutzungsvorschriften?*
6. *Wie lauten die Nutzungsvorschriften?*
7. *In welchen Situationen ergibt sich für private Parkplätze Suchverkehr?*
8. *Aufgrund welcher Erhebungen und in welchem Zeitrahmen wurde der Suchverkehr festgestellt und wie wird dieser quantifiziert?*
9. *Ab welchem Quantum gilt der Suchverkehr als übermässig?*
10. *Inwiefern verhindern die Markierung und/oder die Parkberechtigungskarte der privaten Parkplätze den Suchverkehr?*
11. *Inwiefern stellt die Markierung und/oder die Parkberechtigungskarte die korrekte Nutzung sicher?*
12. *Wie stellt die Stadt sicher, dass mit den Nutzungsvorschriften das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu jeder Zeit und für alle vom Besitzer berechtigten potentiellen Nutzern gewährleistet bleibt?“*

## **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### **1. Ausgangslage**

Mit der Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2001 und den nachfolgenden Rechtsmittelverfahren wurden sämtliche rechtmässigen privaten ober- und unterirdischen Parkplätze in der Altstadt festgestellt. Diese Parkplätze sind in einem Situationsplan (Beilage) eingezeichnet. Es sind total 192 Parkplätze. Dieser Plan bildet die rechtliche Grundlage für das Parkierungskonzept «Private Parkplätze Altstadt».

Für die privaten Parkplätze in der Altstadt wurde keine konkrete Nutzung festgesetzt; den Grundeigentümerinnen und den Grundeigentümern steht es frei, ob sie ihre Parkplätze beispielsweise als Wohnungs-, Besucherinnen- und Besucher- oder Kundenparkplätze nutzen möchten. Die vorgegebene Nutzung besteht einzig darin, dass Motorfahrzeuge auf der festgesetzten Fläche abgestellt werden können.

Mit der rechtmässigen Festsetzung hat sich zwar der Bestand der Parkplätze geklärt, dies reichte jedoch – wie sich in der Zwischenzeit gezeigt hat – nicht aus, um auch die korrekte Benutzung der Parkplätze sicherzustellen.

In der Arbeitsgruppe Altstadt unter Leitung der Vorsteherschaft Departement Sicherheit und Umwelt tauschen sich städtische Verwaltungsstellen des Departements Sicherheit und Umwelt und des Departements Bau mit dem Bewohner- und Bewohnerinnenverein Altstadt, der City-Vereinigung Junge Altstadt und den Gassenvereinigungen regelmässig über verkehrliche und bauliche Anliegen im Bereich der Altstadt aus. Insbesondere von Seiten des Bewohner- und Bewohnerinnenvereins Altstadt wurde immer wieder die unrechtmässige Benutzung der Parkplätze bemängelt. So werden z.B. Parkplätze mit mehreren Fahrzeugen überbelegt.

Die Arbeitsgruppe Altstadt und der Stadtrat haben das Baupolizeiamt beauftragt, ein Parkierungskonzept zu erarbeiten, um die korrekte Benutzung der Parkplätze sicherzustellen. Das Konzept wurde am 16. Mai 2012 den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Altstadt zur Stellungnahme zugestellt. Die Vernehmlassungsantworten, die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe am 28. August 2012 vorgestellt wurden, fielen durchwegs positiv aus. Die City-Vereinigung Junge Altstadt hat infolge des Wechsels in der Geschäftsführung erst Mitte September 2012 Stellung genommen und vor allem Fragen in Bezug auf die konkrete praktische Umsetzung des Konzeptes gestellt, welche vom Departement Bau am 25. September 2012 beantwortet wurden.

Am 1. Oktober 2012 wurde das Parkierungskonzept allen Eigentümerinnen und Eigentümern der privaten Parkplätze zur Stellungnahme zugestellt. Voraussichtlich Anfangs 2013 wird das Departement Bau den Stadtrat über die Stellungnahmen informieren.

### **2. Parkierungskonzept private Parkplätze Altstadt (Beilage)**

Das Konzept beinhaltet vier Massnahmen. Die Parkplätze (nur die Ecken) werden markiert und nummeriert. Die Benutzung der Parkplätze wird mittels einer Berechtigungskarte klar geregelt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer erhalten kostenlos drei Berechtigungskarten pro bewilligten Parkplatz. Für die Kontrolle ist ein privater Sicherheitsdienst vorgesehen. Die korrekte Benutzung wird von Zeit zu Zeit kontrolliert. Es können aber auch Verstösse gegen die Nutzungsvorschriften während den Bürozeiten dem Baupolizeiamt oder dem privaten Sicherheitsdienst gemeldet werden. Nach erfolgter Meldung über Zuwiderhandlungen gegen

die Nutzungsvorschriften erlässt der Bausekretär eine Bussenverfügung, überweist die Akten dem Statthalteramt oder stellt das Verfahren ein.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*„Wie definiert sich eine korrekte Nutzung eines privaten Parkplatzes aus Sicht des Stadtrates?“*

Die korrekte Nutzung eines privaten Parkplatzes definiert sich so, dass pro Parkplatz ein Fahrzeug abgestellt werden darf. Die weitere Ausgestaltung der Nutzung bleibt der Eigentümerin resp. dem Eigentümer überlassen.

#### Zur Frage 2:

*„Gibt es ein Unterschied zwischen einer zweckgebundenen und einer korrekten Nutzung eines privaten Parkplatzes und wenn ja, wie sind diese definiert?“*

Es gibt einen Unterschied zwischen zweckgebundener und korrekter Nutzung, doch spielt dies im vorliegenden Fall keine Rolle. Jede rechtmässige Nutzung ist korrekt. Für neu zu bewilligende Parkplätze wird der Zweck, d.h. die zulässige Nutzung definiert: Beschäftigtenparkplatz, Bewohnerinnen- resp. Bewohnerparkplatz, Kundenparkplatz oder Besucherinnen- resp. Besucherparkplatz.

#### Zur Frage 3:

*„Welche Arten von missbräuchlicher Nutzungen gab es bei den privaten Parkplätzen und wie wurden diese festgestellt?“*

Missbräuchliche Nutzungen zeigten sich v.a. dahingehend, dass mehr Fahrzeuge abgestellt wurden, als Abstellplätze auf dem betreffenden Grundstück bewilligt wurden. Weiter wurden die vorhandenen Parkflächen teilweise übernutzt. Festgestellt wurden die missbräuchlichen Nutzungen primär durch Hinweise von Anwohnerinnen und Anwohnern.

#### Zur Frage 4:

*„In welcher Quantität verteilen sich die missbräuchlichen Nutzungen über das Jahr?“*

Grundsätzlich führt die Stadtpolizei bei den Kontrollen in der Innenstadt eine Statistik. Diese sagt aber nur aus, wie viele der kontrollierten Fahrzeuge unberechtigt (kein Güterumschlag etc.) in die Innenstadt eingefahren sind. Ob die Übertretung in Zusammenhang mit den privaten Parkplätzen steht, darüber sagt die Statistik nichts aus. Wie oben dargelegt, ist es aber auch weniger ein verkehrspolizeiliches Problem. Es handelt sich um ein Problem des baurechtlichen Vollzugs. Das Baupolizeiamt führt keine Statistik, hat aber Kenntnis von diversen widerrechtlichen Nutzungen im Zusammenhang mit den privaten Parkplätzen in der Altstadt.

#### Zur Frage 5:

*„Welche Gesetze bilden die Basis für die Nutzungsvorschriften?“*

Die Gerichtspraxis akzeptiert Nutzungsvorschriften für Parkplätze (siehe auch Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen und Verordnung über die

Fahrzeugabstellplätze der Stadt Winterthur von 1986). Wie bereits erwähnt, ergeben sich aus dem Parkplatzkonzept aber keine speziellen neuen Nutzungsvorschriften.

#### Zur Frage 6:

*„Wie lauten die Nutzungsvorschriften?“*

Die korrekte Nutzung eines privaten Parkplatzes ohne Zweckbindung definiert sich so, dass pro Parkplatz ein Fahrzeug abgestellt werden darf. Die weitere Ausgestaltung der Nutzung bleibt der Eigentümerin resp. dem Eigentümer überlassen.

#### Zur Frage 7:

*„In welchen Situationen ergibt sich für private Parkplätze Suchverkehr?“*

Suchverkehr ergibt sich primär, wenn Fahrzeuge in die Altstadt hineinfahren und nicht auf einem Parkplatz parkieren können, weil dieser schon belegt ist. Es ist letztlich Aufgabe der Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Parkplätze diese klar zuzuordnen, damit der Platz rechtmässig genutzt wird.

#### Zur Frage 8:

*„Aufgrund welcher Erhebungen und in welchem Zeitrahmen wurde der Suchverkehr festgestellt und wie wird dieser quantifiziert?“*

Weder das Baupolizeiamt noch die Stadtpolizei führen eine Statistik.

#### Zur Frage 9:

*„Ab welchem Quantum gilt der Suchverkehr als übermässig?“*

Die Altstadt ist eine Fussgängerzone. Deshalb ist jeder Suchverkehr letzten Endes übermässig und grundsätzlich unnötig.

#### Zur Frage 10 und 11:

*„Inwiefern verhindern die Markierung und/oder die Parkberechtigungskarte der privaten Parkplätze den Suchverkehr?“*

*Inwiefern stellt die Markierung und/oder die Parkberechtigungskarte die korrekte Nutzung sicher?“*

Die Markierung definiert den Raum, in dem ein Fahrzeug abgestellt werden darf. Somit ist für die Kontrollorgane auf den ersten Blick ersichtlich, wie viele Fahrzeuge in einem bestimmten Raum rechtmässig parkieren. Auf den Berechtigungskarten ist jeweils die Nummer des Parkplatzes aufgedruckt, auf welchem die Inhaberin resp. der Inhaber der Karte das Fahrzeug abstellen darf. Somit erleichtern bzw. ermöglichen die Markierung und die Berechtigungskarten die Kontrolltätigkeit. Das Parkierungskonzept stellt somit die rechtmässige Nutzung der privaten Parkplätze in der Altstadt sicher.

Zur Frage 12:

*„Wie stellt die Stadt sicher, dass mit den Nutzungsvorschriften das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu jeder Zeit und für alle vom Besitzer berechtigten potentiellen Nutzern gewährleistet bleibt?“*

Pro Parkplatz darf ein Fahrzeug abgestellt werden. Es ist Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer zu regeln, wer zu welchem Zeitpunkt den Parkplatz nutzen darf.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilage:**

- Plan über die rechtmässig festgestellten privaten Abstellplätze in der Altstadt
- Parkierungskonzept private Parkplätze Altstadt vom 8. März 2012